# Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Hohe Dubrau

Vom 1./7. Oktober 2024

(KABl. Nr. 223 S. 401)

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Förstgen, Gebelzig und Groß Radisch haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

<sub>1</sub>Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen "Evangelische Gesamtkirchengemeinde Hohe Dubrau". <sub>2</sub>Sie hat ihren Sitz in 02906 Mücka OT Förstgen.

## § 2 Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Förstgen, Gebelzig und Groß Radisch entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Hohe Dubrau wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Ortskirche Förstgen, Ortskirche Gebelzig und Ortskirche Groß Radisch.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden

#### § 3 Ortskirchenräte

- (1) <sub>1</sub>Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. <sub>2</sub>Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. <sub>3</sub>Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) <sub>1</sub>Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. <sub>2</sub>Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen. <sub>3</sub>Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

26.03.2025 EKBO 1

- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
- 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
- die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindekirchenrat die Entscheidung,
- die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
- die Verwendung des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindekirchgelds aus dem Gebiet der Ortskirche.
- die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
- 6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- 7. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung der im Bereich der Ortskirche befindlichen Friedhöfe, mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe genannten Vorbehaltsaufgaben sowie Bescheiderstellungen.
- (4) <sub>1</sub>Beschlüsse des Gemeindekirchenrates über die Veräußerung, Verpachtung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat. <sub>2</sub>Vor Beschlüssen des Gemeindekirchenrates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

#### § 4 Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören neun Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) <sub>1</sub>Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. <sub>2</sub>Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.
- (3) Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Förstgen, Gebelzig und Groß Radisch wählen je drei Mitglieder und je eine Stellvertretung in den Gemeindekirchenrat.
- (4) ¡Die stellvertretenden Mitglieder nehmen immer an den Sitzungen teil. ¿Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ¿Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. 
  4Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

2 26.03.2025 EKBO

# § 5 Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.<sup>1</sup>

26.03.2025 EKBO 3

<sup>1</sup> Vorstehende Satzung wurde am 20. November 2024 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

4 26.03.2025 EKBO